

EINSCHREIBEN

Renggli-Schertenleib Franz & Daniela

Gugenhof 3

4655 Stüsslingen

Veranlagungsbehörde Olten-Gösgen

Amtshausquai 23

4600 Olten

Stüsslingen, 3.10.2019

Einsprache gegen die definitive Veranlagung 2018, korrigierte Version vom 30.9.2019, eingegangen am 3.10.2019 – Staats- und direkte Bundessteuer

Sehr geehrte Damen und Herren,

Datiert am 30.9.2019, korrigierte Version der Veranlagung 2018 (erste Version datiert vom 23.9.2019) haben Sie uns die definitive Veranlagung 2018 zukommen lassen. Diese wurde bei Ihnen am 1.10.19 per B-Post aufgegeben und ist bei uns am 3.10.2019 eingegangen.

Gemäss aufgedruckter Rechtsmittelbelehrung kann gegen diese definitive Veranlagung innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung Einsprache erhoben werden.

Hiermit erheben wir gegen diese Veranlagung Einsprache.

NB: Eine zivilrechtliche Verfolgung der zuständigen Sachbearbeiterin in Bezug auf Zitierung als Beweismittel einer Webseite mit einem ausdrücklichen entsprechenden Haftungsausschluss (siehe Beilage), der in diesem Fall offensichtlich missachtet wurde, behalten wir uns ausserdem ausdrücklich vor.

Antrag:

- Unter Code 2.a heisst es in der Begründung der Abweichung von der Steuererklärung im Wesentlichen, dass uns (Begründungen und Erläuterungen / unsere Gegenargumentation dazu siehe unten unter Begründungen und Anlagen) ein Privatanteil für ein Pferd zu den Einkünften aufgerechnet werde. Dies ist in unserem Fall aus diversen Gründen nicht gerechtfertigt (Siehe Argumentationen und Grundlagen, frühere entsprechende Entscheide und weitere Erwägungen). Diese Korrektur im Steuerjahr 2018 sei wieder rückgängig zu machen. Die Berechnung eines Privatanteiles Pferd ist in unserem Fall wie bis anhin und auch in Zukunft, solange die Sachlage unverändert gegeben ist, nicht gerechtfertigt.

Auf eine Einspracheverhandlung auf dieser ersten Instanz wird verzichtet, da genau zu dieser Sachlage bereits im Februar 2010 an derselben Amtsstelle eine solche stattgefunden hatte (Siehe dazu die entsprechenden Unterlagen und den Entscheid der Revisionsabteilung vom 20.3.2010 in der Beilage).

Auf allfälligen nächster Instanz (Steuergericht) wird dann aber auf einer Einspracheverhandlung ausdrücklich bestanden.

Formelles:

Die definitive Veranlagung wurde bei Ihnen am 30.9.2019 datiert eröffnet. Gemäss Rechtsmittelbelehrung haben wir während 30 Tagen „SEIT der ZUSTELLUNG“ (am 3.10.2019) die Möglichkeit gegen die Veranlagung Einsprache zu erheben.

Die Frist ist jedenfalls gewahrt und wir erheben hiermit gegen oben erwähnte Eröffnung Einsprache.

Auf die vorliegende Einsprache sei einzutreten.

Vorbemerkung zu den Begründungen: Alle detailliert wiedergegebenen Inhalte und Informationen zu Marketing und Verkauf sind ausdrücklich unser geistiges Eigentum und dürfen weder Auszugsweise noch anderweitig für andere Zwecke als zur Bearbeitung dieser Einsprache (und der folgenden auf allen möglichen weiteren Instanzen) verwendet werden! Ausserdem verweisen wir in Bezug auf Verkauf und Marketing ausdrücklich auf die entsprechende Fachliteratur und Fachvorträge oder entsprechende Lehrgänge und Ausbildungen.

Begründungen:

Wir betreiben als einzigen landwirtschaftlichen Betriebszweig eine landwirtschaftliche Urproduktion in Form einer qualitativ hochwertigen, speziellen Pferdezucht (ausgefallene Rassen mit einem entsprechenden Nischenmarkt, der aber selbstverständlich adaptiert aktiviert werden muss und auch entsprechende angepasste Verkaufsstrategien benötigt und voraussetzt). Wir haben NICHT wie zum Beispiel die Schweizer Freiburger Züchter einen vom Bund (mit Steuergeldern) subventionierten Verband hinter uns, der Vermarktung und Marketing-Funktionen übernimmt und entsprechende Strukturen wie Verkaufsschauen und Öffentlichkeitsarbeit für seine Züchter übernimmt. Auch das IENA, eine ebenfalls vom Bund bezahlte Fachstelle, hilft und übernimmt Funktionen für die Freiburger, die die Vermarktung und den Verkauf dieser Rasse fördern.

Wir müssen unsere Spezialrassen (Westernpferde wie Indianerpferde und spezielle amerikanische Gangpferderassen) alles in Eigenregie vermarkten und präsentieren!

Der Markt entwickelt sich dank unserer jahrelangen Anstrengungen nun zusehends besser. Aufgrund der Nachfrage und den Rückmeldungen, unter anderem speziell derjenigen, der reiterlichen Eignung unserer Rassen (siehe eine kürzlich spontan eingegangene E-Mail-Rückmeldung einer unserer potentiellen zukünftigen Kundinnen, Mme Mona Cserveny) sowie den ständigen sich wandelnden Bedürfnissen der Gesellschaft in Bezug auf Freizeitgestaltung und die Ansprüche daran, sind wir sicher, dass wir eine zukunftssträchtige Nische für unsere spezielle Pferde-Zucht-Richtung gefunden haben und auch Kunden – nicht nur in der Schweiz - bedienen konnten und können. Tatsächlich haben wir schon mehrmals in die EU Fohlen aus unserer Zucht verkaufen können trotz den schlechten Wechselkursen und trotz den hohen Zöllen an der EU-Grenze.

Pferdezucht, Produktion von Pferdefleisch und Pferdemilch gelten in der Schweiz nach wie vor als „landwirtschaftliche Urproduktion“ (siehe dazu einschlägige Informationen von offiziellen Stellen wie z.B. BLW etc). Unsere Pferdezucht ist ein eigener Betriebszweig mit ausschliesslich registrierten Nutztieren (bei uns der einzige Betriebszweig).

Wie bei jedem Unternehmen braucht es auch bei einem landwirtschaftlichen Nebenerwerb alle üblichen geschäftlichen Aktivitäten, also neben der „Produktion“ (eigentliche Zuchtstätigkeit, Pflege der Tiere, Füttern, Ausmisten, auf Weide führen, Weide pflegen und unterhalten, etc....) auch „Einkauf“ (Produkte wie Futter, das wir teilweise nicht selber herstellen, Arzneimittel, Pflege, Gebrauchsgegenstände, nötige Maschinen und alle Arten von Utensilien, „Technik und Unterhalt“ wie Pflege der Maschinen, Gebäudeunterhalt etc. ... und selbstverständlich auch ein „Marketing und Verkauf“. Dazu gehört sowohl das „Branding“ (z.B. insbesondere ein Indianerpferd auch als „Indianerpferd“ darzustellen und zu präsentieren), sowie auch die Kunden zu betreuen, Kunden, die darauf bestehen die Rassen in ihrer reiterlichen Eigenschaft kennen zu lernen und ihnen somit das Reiten zu ermöglichen. Wir müssen auch nachweisen, dass unsere Pferde die Eigenschaften wirklich besitzen, die dem Kunden suggeriert werden. Insbesondere müssen wir regelmässig aufzeigen, dass unsere Pferde von weiteren Familienangehörigen, oder sogar familienfremden Personen, ja sogar durch Kinder, oder auch durch weniger geübte Reiter etc. geritten werden können.

Das alles gehört definitiv und unbestreitbar zum Geschäftszweck und zur betrieblichen Leistungserstellung und all dies kann daher auch nicht von der Sachbearbeiterin oder der zuständigen Steuerbehörde „als private Nutzung“ angenommen werden.

Sonst müsste zum Beispiel bei einem Autoverkauf das Probefahren durch Kunden ja analog und sinngemäss auch als „private Nutzung“ angesehen werden und dem Autoverkäufer mit einem entsprechenden Privatanteil belastet werden.... eine Unsinnigkeit, die wohl noch niemand in den Sinn gekommen ist....

Im Steuerjahr 2008 wurde uns schon einmal ein **Privatanteil für die Pferde in der Höhe von CHF 3'000.-** von der Steuerbehörde korrigiert und vorerst aufgerechnet. Gegen diesen Punkt in der Steuerrechnung haben wir im Jahr 2009 nach der Eröffnung **Einsprache erhoben**. An der damaligen Einspracheverhandlung im Februar 2010 haben wir alle dazu notwendigen Argumente vorgebracht. **Die Revisionsabteilung hat, aufgrund der vorgebrachten Argumentation und aufgrund der speziellen betrieblichen Situation in unserem Fall die Einsprache in diesem Punkt gutgeheissen und IN UNSEREM FALL, BEI UNSERER BETRIEBLICHEN KONSTELLATION UND VERWENDUNG DER PFERDE“ unmissverständlich und eindeutig entschieden, dass eine Anrechnung eines Privatanteiles der Pferdehaltung IN UNSEREM SPEZIELLEN FALL nicht gerechtfertigt sei.** Die Korrektur für die Steuerperiode 2008 wurde entsprechend rückgängig gemacht. An der Sachlage, wie wir sie damals erörtert hatten, hat sich seither absolut nichts geändert, sodass alle dort erwogenen Gründe nach wie vor stichhaltig sind und dieser Entscheid nach wie vor Gültigkeit haben muss. Unsere detaillierten Argumentationen dazu von damals seien bitte entsprechend zu berücksichtigen. Bei einer nächsten Instanz, falls diese Unterlagen nicht von Ihnen zur Verfügung gestellt und berücksichtigt werden, behalten wir uns ausdrücklich vor diese wieder auf der nächsten Instanz Punkt für Punkt zusätzlich erneut auszuführen und geltend zu machen.

Zu den Bemerkungen durch die Veranlagungsbehörde auf der Seite „Begründung“ zum Steuerjahr 2018 im Einzelnen: Die Bemerkungen und Begründungen der Steuerbehörde werde ich jeweils Schritt für Schritt kommentieren und darauf eingehen. Dazu werde ich die zugehörigen Worte oder Sätze einzeln zitieren und zwar kursiv und fett dargestellt und mit Anführungs- und Schlusszeichen versehen....

„Einkünfte/Verlust aus selbständiger Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen“: = Titel, Ohne Kommentar.

„Inkl. Privatanteil Pferd, aufgerechnet wurde der Minimalbetrag für ein Pferd“: Wie bereits 2010 festgestellt ist auch die Aufrechnung eines minimalen Privatanteiles für die Pferde in unserem Fall nicht angemessen und nicht gerechtfertigt, geschweige denn, wie Frau Hurschler in einem Mail vom 25. September 2019 angedeutet hat in Zukunft sogar für jedes Pferd. (Siehe Beilage Mail von Frau Hurschler und meine Punkt für Punkt Antworten dazu ebenfalls vom 25.9.2019). Die dort schon vorgebrachten Argumente sind als zusätzliche und auch im Rahmen dieses Rekurses nach wie vor gültige und zu beachtende Aussagen, die auch in einer weiteren Instanz wieder geltend gemacht werden können und auch dort gewürdigt werden müssen. Die Korrektur hat durch die Steuerbehörde, trotz der dort schon vorgebrachten stichhaltigen Argumente, in dieser Beilage per Mail, trotzdem das vorliegende Ergebnis ergeben, auf das ich anschliessend weiter Punkt für Punkt eingehe.

„(kostümiertes Reiten = Hobby (private Nutzung), nicht geschäftsnotwendig für die Pferdeausbildung“ : Auch hier irrt sich die Sachbearbeiterin beziehungsweise die Veranlagungsbehörde. Diese Bemerkung bezieht sich offensichtlich und nach ihrer Angabe auf Bilder auf unserer Webseite. Diese Bilder haben mit der aktuellen Steuerperiode keinen Zusammenhang. Diese „verdächtigen“ Bild wurden bereits 2011 in einer speziellen Foto-Session aufgenommen und dienen ganz klar der Zuordnung und der Präsentation unserer Pferde in deren ursprünglichem Verwendungszweck ALS INDIANERPFERDE und vermitteln den Interessenten einen Eindruck von Ursprünglichkeit, Gelassenheit und Umgänglichkeit, alles wesentliche Eigenschaften, die wir im Rahmen des Verkaufes unserer Pferde den Interessenten unmissverständlich vermitteln können müssen. Daher diene die erwähnte Fotosession ganz klar und eindeutig dem Geschäftszweck und zwar in reinsten Form. Die nötigen Aufwände für die Herstellung und Beschaffung der dazu gehörenden Dekorationen und Kostüme hatten wir übrigens NIE dem Geschäftszweig belastet, obwohl sogar sicher auch noch die geschäftliche Verrechnung dieses ganzen PR Aufwandes statthaft gewesen wäre!
Übrigens: Auch wenn wir täglich in Indianermontur reiten gehen würden, hätte die Natur des Verwendungszweckes keinen inneren Einfluss! Alles andere wäre klar diskriminierend. Dass wir die Zuchtpferde regelmässig reiten müssen und das Reiten bei uns zu den geschäftlichen Aktivitäten zählen muss, ist von der Kleidung unabhängig. Auch muss es möglich sein dies unbeschadet (ohne entsprechende steuerliche Konsequenzen) der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, da wir der potentiellen Kundschaft glaubhaft vermitteln müssen, dass und wie unsere Zuchtpferde reitbar sind. Abgesehen davon ist es für die Zuchtzulassung gemäss gewisser Rasse-Verbandsvorschriften zwingend nötig diese auch dokumentiert in bestimmten Situationen und Gangarten zu reiten, was ein hohes reiterliches Niveau, regelmässiges Training und Gewöhnung an spezielle Ausrüstungsgegenstände voraussetzt. Dazu müssen sowohl Reiter wie auch Pferde entsprechend üben können, was in unserem Fall ebenfalls ausschliesslich dem Geschäftszweck dient (Ohne entsprechende Zuchtzulassung nimmt der Wert der Produkte empfindlich ab) und kann dann kaum mehr gewinnbringend erfolgen! Für gewisse Pferde und Rassen sind sogar „regelmässige Teilnahme an Shows“ mit entsprechender Vorbereitung, Kostümierung etc. nötig, respektive zulässig. Auch das dient alles dem zugehörenden Geschäftszweig in der Abteilung „Marketing“.

„Pferde im Besitz von Dritten inkl. anderer Familienmitglieder“ : Wir haben nachweislich bei uns kein Pferd, das nicht uns gehört. AGATE, die offizielle zuständige und verbindliche Datenbank für alle Equiden in der Schweiz, kann in dieser Hinsicht klar Auskunft geben. Damit ist auch eindeutig klar, dass alle bei uns stehenden und im Einsatz befindlichen Equiden Nutztiere sind, alle zur Zucht mit entsprechenden Abstammungsausweisen vorgesehen, oder Nachzucht/Aufzucht/Verkaufspferde sind und uns gehören. Falls die Veranlagungsbehörde in diesem Punkt uns keinen Glauben schenken will, ist sie verpflichtet Ihre Behauptung und Annahme **zu beweisen**. Da wir aber sicher sind, auch in diesem Punkt Recht zu haben, wird Ihnen das nicht gelingen können. (Dies ist wohl ebenfalls eine falsche Annahme von der zuständigen Sachbearbeiterin, die sie von unserer Webseite unrechtmässig und entgegen dem Haftungsausschluss „entnommen“ haben will. Emotionale Realitäten spielen steuerrechtlich keine Rolle und dürfen nicht willkürlich angenommen werden.)

„Reiten durch Dritte inkl. anderer Familienmitglieder ohne Bezahlung = private Nutzung“ : Dass wir einige Zuchttiere im reitfähigen Alter haben ist eine Tatsache, die auch aus den Daten auf AGATE herausgelesen werden kann. Für diesen Betriebszweig helfen auch gemäss landwirtschaftlicher Datenerhebung mehrere Familienmitglieder regelmässig mit, zum Teil zusätzlich nur punktuell. Wir sind ausserdem schon dabei unsere Nachfolge aufzubauen und diese muss auch im Rahmen der betrieblichen Tätigkeiten alle zukünftigen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben und aufbauen. Die von der Steuerbehörde erwähnten „anderen Familienmitglieder“ sind diese auf dem Betrieb mithelfenden Familienmitglieder, die auch bei allen anderen anfallenden Arbeiten auch ohne Bezahlung helfen. Eine der betriebsspezifischen Aufgaben auf unserem speziellen Betrieb ist nun einmal das Reiten, und da ist es ebenso natürlich wie unumgänglich, dass auch bei diesen Arbeiten alle auf dem Betrieb irgendwie Beteiligten mithelfen müssen und können. Unsere Pferde, wenn sie unseren Kunden präsentiert werden können sollen und diese sie sogar punktuell auch Reiten können müssen, müssen sich zwingend auch bei verschiedenen Reitern bewähren und dies auch entsprechend lernen. Ausserdem will unser Kundenkreis zu Recht auch glaubhaft sehen, dass diese insbesondere auch von weniger geübten Reitern, ja sogar möglichst kleinen Kindern, sicher und selbständig geführt werden können. Um das demonstrieren zu können braucht es auf allen Seiten entsprechende Übung, Pferde, Kinder, die ganze Familie ist somit gefordert, aber auch punktuell Fremdpersonen. Also auch hier liegt offenbar eine Fehleinschätzung durch die Steuerbehörde vor: Auch das ist rein geschäftliche Nutzung die ganz klar ausschliesslich dem Geschäftszweck dient.

„Steuerbuch Kanton Solothurn Pt 2.2.2.2: Die Pferdehaltung dient regelmässig nicht der betrieblichen Leistungserstellung. Pro Pferd ist daher grundsätzlich ein Privatanteil von CHF 3'000.- pro Jahr zu berücksichtigen“: Dieser Artikel wurde ganz offensichtlich von der Veranlagungsbehörde generell und in UNSEREM FALL speziell falsch interpretiert. Deshalb ist auch **diese Zitierung** des allgemeinen Steuerbuches gemäss Entscheid der Revisionsbehörde der Veranlagungsbehörde Olten-Gösgen IN UNSEREM SPEZIELLEN FALL nachweislich **nicht statthaft**. Unser Fall ist so gelagert, wie es ihn in der Schweiz wohl nur selten gibt: Einziger landwirtschaftlicher Betriebszweig: Pferdezücht mit Spezialrassen. Kein Pferd, das nicht der Pferdezücht dient im Bestand.

Alle landwirtschaftlichen Aktivitäten ausgerichtet allein auf Pferdezücht. Keine auswärtigen Kosten für Reiten, oder Beritt. Alle Zuchttiere werden regelmässig gearbeitet und auch unter dem Sattel ausgebildet. Viele eigene Kompetenzen und erworbene Fähigkeiten, die in den Betrieb direkt einfließen. Diese Zitierung dieses Artikels aus dem Steuerbuch ist somit in unserem speziellen Fall nicht anwendbar. Auch darauf hatte ich die Sachbearbeiterin bereits am 25.9.2019 per Mail aufmerksam gemacht.

Auch in der letzten Bemerkung der Sachbearbeiterin der Veranlagungsbehörde ist ebenfalls ein Fehler enthalten:

„In Anbetracht Ihre Pferdezucht wurde der zur Gewinnerzielung notwendige Aufwand für die Pferde (Ausbildung, Betreuung, Fütterung etc.) berücksichtigt“: Das muss auch auf jeden Fall so sein, denn das ist ja schliesslich unser einziger landwirtschaftlicher Betriebszweig. Trotzdem dazu noch ein paar Annahmen unsererseits. **Folgende fehlerhafte Annahmen wurden getroffen:** Die Ausbildung haben wir ausschliesslich betriebsintern vorgenommen und dafür dem Betrieb keinen einzigen Rappen verrechnet. Auch für die Betreuung / Pflege der Pferde sind keine nennenswerten Kosten in der Buchhaltung enthalten, da wir NIE jemanden angestellt haben und alle nötigen Arbeiten mit den betriebsintern erledigt haben. Somit dürften also die Aufwendungen keineswegs übermässig, oder unverhältnismässig sein. Gerade die Bemerkung zur Ausbildung beinhaltet implizit, dass die Pferde regelmässig und bestimmungsrelevant „gearbeitet“ sprich insbesondere auch regelmässig geritten werden müssen.

Ergänzungen / Begründungen / Erkenntnisse und Beurteilungen, die ebenfalls in die Beurteilung unserer Einsprache und als Folgemassnahmen einfliessen müssen:

Seit genau 14 Tagen beschäftigen wir uns wiederum mit der Thematik „Privatanteil in der landwirtschaftlichen Pferdehaltung“ betreffend unsere spezifische betriebliche Situation. Da wir seit dem damaligen aufreibenden Verfahren im 2009/2010 (Siehe Entscheid Revisionsabteilung der Veranlagungsbehörde Olten-Gösigen vom März 2010) nach unserer Meinung nach wie vor zu Recht davon ausgegangen waren, das Thema würde für uns nicht mehr aktuell solange sich an der damaligen Sachlage grundlegend nichts ändert. Wir gingen von entsprechender Rechtssituation aus. Deshalb waren wir sehr erstaunt mit der Eröffnung der Steuerveranlagung 2018 wieder mit diesem Thema konfrontiert zu werden.

Seit der ersten Eröffnung vom 23.9.2019 der Veranlagung für die Steuerperiode 2018 lässt uns diese Thematik keine Minute in Ruhe und beschert uns wiederholt schlaflose Nächte und sogar während der Stallarbeit debattieren, argumentieren, diskutieren wir hin und her alle möglichen und unmöglichen Theorien in diesem Zusammenhang. Wir haben uns dokumentiert und recherchiert so gut es für juristische und steuerrechtliche Laien möglich ist. Obwohl wir sicher sind, dass wir absolut im Recht sind und unsere Einsprache von Rechtes wegen gut geheissen werden müsste, bleibt doch ein gewisser kleiner Zweifel, ob unser Rechtssystem nach wie vor verlässlich sind und ob die verfassungsmässigen Grundsätze nach Treu und Glauben nach wie vor Bestand haben.

Wenn obige Annahme und Grundvoraussetzung unseres Rechtsstaates nach wie vor gilt, bekommen wir Recht und unsere Einsprache wird erstinstanzlich gut geheissen. Wenn nicht, ist der Verlass in unser Rechtssystem offenbar nicht mehr ohne weiteres gesichert. Dann bleibt die Hoffnung in die nächste Instanz mit wiederum monatelanger entsprechender Ungewissheit und nervenaufreibender, zeitraubender und zermürender Verfahrenszeit.

Als medizinisch geschulte Fachleute wissen wir, wie ungesund derartiger, eigentlich unnötiger, aufgrund von falschen Vermutungen basierender Dauerstress ist. Man kann ihn zwar verdrängen, aber er bleibt doch da und nagt von innen an der geistigen und / oder körperlichen Gesundheit. Man wird depressiv, verliert die Motivation, oder man reagiert aggressiver, man beginnt am System zu zweifeln, fühlt sich ohnmächtig, **in jedem Fall aber leidet die Gesundheit erheblich! Je länger es dauert, umso schlimmer und nachhaltiger sind die bleibenden gesundheitlichen Schäden!** Darunter leiden sogar so sehr sensible Tiere wie Pferde

unweigerlich ebenfalls ungewollt mit. Diese ganze Situation ist somit auf der ganzen Linie nicht tragbar und einzig verursacht durch eine unrechtmässige, sachlich nicht fundierte, unprofessionelle Korrektur durch eine Beamtenstelle!

Daher bitten wir dringend um zügige Bearbeitung und Gutheissung unserer Einsprache.

Folgende Erkenntnisse haben wir gewonnen, und diese sind wo anwendbar und wo zutreffend zu berücksichtigen und entsprechend zu würdigen:

- Wir füllen jährlich termingerecht und nach bestem Wissen und Gewissen die Steuererklärung aus. Wir führen jährlich eine steuerlich korrekte Buchhaltung, die wir mit der Steuererklärung jeweils einreichen.
- Wir haben die Steuerabrechnungen bisher immer termingerecht bezahlt.
- Nachdem wir basierend auf den Fakten und korrekten Tatsachen jeweils unsere Steuererklärung einreichen, ist - ausser versehentlichem Irrtum - davon auszugehen, dass die Werte und Fakten von uns korrekt deklariert wurden. Dies muss jeweils mit der Unterschrift mehrfach bestätigt werden. Eine Korrektur ist daher in unserem Fall nur selten notwendig oder gerechtfertigt.
- Jede Steuerperiode und jeder Steuerpflichtige hat von der Veranlagungsbehörde individuell, auf die effektiv gegebene individuelle Situation, im betreffenden Steuerjahr bezogenen Fakten aufgrund der eingereichten Unterlagen und beweisfähigen objektiven Tatsachen jährlich beurteilt zu werden.
- Wenn Korrekturen durch die Steuerbehörde vorgenommen werden müssen, müssen diese auf nachweisbaren Fakten oder Tatsachen beruhen, die das aktuelle Steuerjahr direkt betreffen. Diese müssen durch die Veranlagungsbehörde klar und nachvollziehbar begründet, belegt und so erläutert werden, dass der Steuerpflichtige die Korrektur verstehen und auf die Richtigkeit beurteilen kann.
- Jede Steuerperiode wird separat beurteilt und jedes Jahr muss aufgrund der aktuell geltenden Situation die zugehörige Steuererklärung und Anlagen eingereicht werden. Sind aber von früheren Steuerperioden präjudizierende Entscheide vorliegend, müssen diese aus Gründen der Rechtssicherheit auch in den folgenden Steuerperioden gelten, sofern die entsprechenden Sachlagen diesbezüglich nachweislich unverändert sind.
- (Steuer-) Beamte haben sich bei Ihrer Arbeit von Amtes wegen ausschliesslich auf „harte Fakten“ zu beziehen. Sie dürfen also ausschliesslich nachweisbare und beweisfähige Informationen und Grundlagen zur Einschätzung durch die Veranlagungsbehörde respektive deren Sachbearbeiter / Sachbearbeiterinnen heranziehen.
- Unsicher Quellen, Quellen die durch Datenschutzbestimmungen eine Verwendung verbieten, oder eigene Ansichten und Meinungen dürfen durch Beamte von Amtes wegen nicht verwendet werden.
- Beruhen Behauptungen eines Beamten, oder eine Beamtin auf falschen Annahmen oder stellt er oder sie aufgrund eigener Meinungen, oder aus welchen Gründen auch immer persönliche Ansichten über die beweisbaren Fakten, ist dieser oder diese von Amtes wegen angemessen zu massregeln, anzuklagen, seiner Funktion zu entheben und/oder zu entlassen.
- In unserem Fall wurde die zuständige Sachbearbeiterin, Frau B. Hurschler von uns per Mail zweimal auf Ihre falsche Einschätzung hingewiesen und gebeten die Einschätzung entsprechend zu korrigieren (Siehe Beilagen) oder stichhaltige Begründungen zu liefern. Ihre persönliche, falsche Einschätzung wurde aufrechterhalten mit Angabe von fadenscheinigen, fachlich nicht beweisbaren und nicht stichhaltigen Argumenten (siehe detaillierte Begründungen oben).
- Steuerbeamte, Steuerbeamtinnen, die persönlich in eine Angelegenheit involviert sind, ist das entsprechende Dossier von Amtes wegen umgehend und dauerhaft zu entziehen.

Aufgrund der vorliegenden Einschätzung ist dies in unserem Fall von Seiten Frau Hurschler offensichtlich gegeben. Gemäss persönlicher telefonischer Mitteilung von letztem Jahr besitzt oder besass sie offenbar ein Pferd. Wie auch immer ist Frau Hurschler jedenfalls in dieser Hinsicht eindeutig voreingenommen und uns und unserer Situation gegenüber nicht objektiv!

Weitere Tatsachen in Bezug auf steuerliche Beurteilung von Pferdehaltung in der Landwirtschaft in der Schweiz:

- Pferdehaltung wird steuertechnisch IN DER SCHWEIZ anders beurteilt als jegliche andere (Nutz)-Tierhaltung in landwirtschaftlichen Betrieben
- Gemäss Steuergesetz sind generell auch landwirtschaftliche Betriebe in steuerlicher Hinsicht gleich zu behandeln wie jedes andere selbstständige Gewerbe. Dies bezieht sich insbesondere ebenfalls auf den Bereich, in dem es darum geht festzustellen, ob ein Privatanteil für gewisse Tätigkeiten zu berechnen sei oder nicht.
- Als Grundsatz basierend auf der Bundesverfassung und des Steuerrechtes gilt, dass Doppelbesteuerungen generell nicht statthaft sind.
- Das Doppelbesteuerungsverbot gilt generell daher auch für die Landwirtschaft.
- Pferde sind die einzigen Nutztiere, auf die in gewissen Situationen IN DER SCHWEIZ offenbar oft ein „Privatanteil“ als fiktives Einkommen zu den effektiven Einnahmen des steuerbaren Einkommens aufgerechnet wird. Keine Aufrechnung eines Privatanteiles gibt es gemäss zuverlässigen Quellen (Steuergesetz, Steuerbuch) wenn die Pferde für die betrieblichen Arbeiten eingesetzt werden und / oder wenn diese zur betrieblichen Leistungserstellung beitragen.
- Bei offensichtlicher landwirtschaftlicher Nutzung von Pferden darf kein Privatanteil auf den Equiden aufgerechnet werden. Ansonsten würde hier der Sachverhalt einer gesetzlich unzulässigen Doppelbesteuerung erfüllt.
- Pferdezucht, Pferdefleisch- und Stutenmilchproduktion sind gemäss Begriffsordnung des Bundesamtes für Landwirtschaft, sowie vom Amt für Raumentwicklung etc. eindeutig „landwirtschaftliche Urproduktion“. Die landwirtschaftliche Nutzung von Pferden zu Zuchtzwecken (dazu gehören ganz offensichtlich alle Zuchtstuten, Zuchthengste, aber auch Nachkommen, Jungtiere bis und mit Ausbildung zu ihrem späteren Verwendungszweck, sprich bis und mit Turnierreife) ist somit sowohl zonenkonform wie auch definitiv und uneingeschränkt eine „betriebliche Nutzung zum Zweck der betrieblichen Leistungserstellung“. Dabei ist es irrelevant, ob, wie, in welcher Kleidung oder Kostümierung, in welcher Aufmachung etc. die Pferde gearbeitet, geritten, oder in der Öffentlichkeit (zum Beispiel an Turnieren) gezeigt werden. Es spielt dabei auch keine Rolle wer die Pferde dazu reitet, oder arbeitet, ob Familienmitglieder, familienfremde Leute, ob gegen Bezahlung, oder unentgeltlich. Das alles ist implizit in der Nutzungsrichtung Zucht enthalten.
Ausser den offensichtlichen zur Zucht verwendeten Tieren (Stuten, Hengste und deren Nachkommen bis hin zur definitiven Turnierreife) können möglicherweise situativ sogar mehrere Wallache auch dazu gehören, nämlich dann, wenn diese zumindest zeitweise in gemischten Gruppen gehalten werden und zur nachweislich artgerechten Erziehung von Absetzern und Jungtieren sowie zu deren Führung dienen!
(STS, IENA und das BLV empfehlen ausdrücklich artgerechte Aufzucht in gemischtaltrigen Gruppen).
- Ebenso von der Privatanteil-Berechnung ausgenommen werden, müssen landwirtschaftliche Pferdehalter, die die Pferde regelmässig für landwirtschaftliche Zwecke verwenden wie Land- oder

Forstarbeiten, ebenso Reit- und Ausbildungsställe, die ihre eigenen Pferde überwiegend für den Reitschulbetrieb einsetzen. (Dieser Fall betrifft unsere Sachlage nicht)

- Ein Privatanteil für Pferde ist nur dann gemäss Usus gerechtfertigt, wenn zum Beispiel ein Pensionsstall die Kosten für die Pferdehaltung dem Betrieb belastet, selber aber noch ein oder mehrere Boxen für eigene Pferde belegt und diese Pferde regelmässig „nicht landwirtschaftlich“ (=„privat“) nutzt und zwar dann je nach Anzahl- für eines oder alle Pferde -in seinem Besitz und bei ihm in seinem geschäftlichen Teil eingestellt. (Auch dieser Umstand trifft bei uns eindeutig NICHT zu.)
- Im gleichen Sinne ist wohl ein Landwirt, der „nur“ einzelne eigene Pferde „privat“ (z.B. reiner Sportpferd) hält zu beurteilen, sofern er die Kosten für die Pferdehaltung betrieblich verbucht. Auch diese Situation ist bei uns eindeutig NICHT gegeben.

- In unserem Fall von Pferdezucht - wir haben ausschliesslich Pferde auf unserem Betrieb und in unserem Besitz die Zuchttiere, Jungtiere , junge Nachzucht- oder Verkaufspferde sind - ist somit aus evidenten Gründen (die wir bei einer zukünftigen Einspracheverhandlung bei einer nächsten Instanz darlegen werden) die Erhebung eines Privatanteiles auf der Pferdehaltung keinesfalls gegeben. Diese bilden wir Ordnungsgemäss und je nach vorgesehenem Verwendungszweck (auch reiterlich) aus allenfalls bis und mit Turnierreife. Dies beinhaltet zwingend, dass unsere Pferde regelmässig geritten werden sollen, und dürfen, von wem auch immer. Wir müssen / müssten auch im Rahmen unserer landwirtschaftlichen Tätigkeit zwecks Verkaufsförderung an Veranstaltungen und Turnieren teilnehmen könnten. Dabei spielt es keine Rolle, wie und in welcher Aufmachung, oder in welchem Tenue wir, oder andere Personen (egal ob aus der Familie oder familienfremd) reiten.

Wir bitten um entsprechende Übernahme der korrekt deklarierten Werte bei den Veranlagungen für die Staats- und Bundessteuer für das Jahr 2018, wie in der ursprünglichen Steuererklärung deklariert, zu übernehmen.

Besten Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Daniela Renggli

Franz Renggli

Beilagen: erwähnt